



## **Mitwirkungspolitik, Abstimmungsverhalten und Stimmrechtsausübung**

### **Präambel**

Das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) verpflichtet Kapitalverwaltungsgesellschaften Rechte, die mit den Vermögensgegenständen der verwalteten Investmentvermögen verbundenen sind, zum Nutzen des betreffenden Investmentvermögens und seiner Anleger und unter Berücksichtigung der Integrität des Marktes auszuüben. Dabei ist eine Ausübung des Stimmrechtes durch die Gesellschaft selbst oder durch einen Vertreter möglich.

Mit dem vorliegenden Dokument setzt die Gesellschaft die Anforderungen der Aktionärsrechterichtlinie II (ARUG II) bzw. § 134b des Aktiengesetzes im Zusammenhang mit der Stimmrechts- und Mitwirkungspolitik um.

Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH (Warburg Invest) handelt nach einer internen Leitlinie zur Stimmrechtsausübung, deren Grundzüge im Folgenden dargestellt werden.

### **Grundsätzliches Vorgehen**

Die Warburg Invest orientiert sich im Kontext ihrer Stimmrechts- und Mitwirkungsgrundsätze an den Wohlverhaltensregeln (WVR) des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI), des Deutschen Corporate Governance-Kodexes sowie an den im WVR empfohlenen Prinzipien zur Ausübung der Stimmrechte in Portfoliounternehmen des europäischen Fondsverband EFAMA.

Bei der Entscheidung „ob“ die Stimmrechte ausgeübt werden, richtet sich die Warburg Invest nach dem zu erwartenden Nutzen für das Investmentvermögen oder seiner Anleger. Sollte die Stimmrechtsausübung unter Umständen nicht im Interesse des Anlegers oder Investmentvermögens liegen, wird auf die Stimmrechtsausübung verzichtet. Dies kann z.B. vorliegen, wenn angesichts des geringen Anteils eines Wertpapiers am Investmentvermögen kein Vorteil erwachsen kann, der den wirtschaftlichen Aufwand für die Teilnahme rechtfertigen würde.

Bei der Entscheidung „wie“ die Stimmrechte ausgeübt werden, richtet sich die Warburg Invest an folgenden Leitlinien aus:

- Die Stimmrechte werden unabhängig von Weisungen Dritter im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Investmentvermögens ausgeübt. Sie richten sich am Interesse der Anleger aus.
- Die Stimmrechte verschiedener Investmentvermögen mit gleicher Interessenlage werden gebündelt ausgeübt.

- Für den Fall, dass die Interessen verschiedener Investmentvermögen voneinander abweichen, kann sich die unterschiedliche Interessenlage auch im Abstimmverhalten der Gesellschaft widerspiegeln. Sofern **Interessenkonflikte** auftreten, wird gemäß der internen Verfahrensanweisung zum Interessenkonfliktmanagement verfahren.

In besonderen Fällen kann es erforderlich sein, dass die Gesellschaft Rechtsansprüche verfolgt, die mit ihrer Stellung als Aktionär verbunden sind und über die Einziehung von Dividenden und die Ausübung von Stimmrechten hinausgehen. Hierbei kann es sich beispielsweise um Ansprüche gegen die Aktiengesellschaft oder ihre Organe aufgrund der Verletzung von gesetzlichen Pflichten handeln. Über die Wahrnehmung dieser Anlegerrechte wird im jeweiligen Einzelfall unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten entschieden.

## Umsetzung

Die Warburg Invest **übt Aktionärsrechte** im Rahmen der Stimmrechtsausübung im Sinne des jeweiligen Investmentvermögens und der zugrundeliegenden Anlagestrategie gewissenhaft **aus** und nimmt somit Einfluss auf diejenigen Aktiengesellschaften, die in den Finanzportfolien der Gesellschaft verwaltet werden (im Folgenden Portfoliogesellschaften genannt). Im Hinblick auf die regelmäßig als geringfügig einzustufenden Beteiligungshöhen konzentriert die Gesellschaft dieses Engagement bewusst auf die Fälle, in denen sich der damit verbundene Aufwand rechtfertigen lässt.

Ein **unmittelbarer Meinungs-austausch mit Gesellschaftsorganen und Stakeholdern** von Portfoliogesellschaften (z.B. im Rahmen von Hauptversammlungen) ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Höhe der Beteiligung an den Portfoliogesellschaften den damit verbundenen Aufwand im Sinne des Investmentvermögens bzw. der Anleger rechtfertigt.

Eine **Zusammenarbeit mit anderen Aktionären** findet derzeit aus vorgenannten Gründen nur anlassbezogen statt. Dies kann z.B. bei ESG-Themen sinnvoll sein. Sofern bei einer möglichen Zusammenarbeit oder bei der Mitwirkung Interessenkonflikte auftreten, wird gemäß der internen Verfahrensanweisung zum Interessenkonfliktmanagement verfahren.

Die **Überwachung wichtiger finanzieller und strategischer Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften** erfolgt bei von der Warburg Invest gemanagten Mandaten fortlaufend durch den zuständigen Portfoliomanager unter Berücksichtigung der mandatsindividuellen Anlagerichtlinien. Nichtfinanzielle Aspekte (z.B. ESG-Themen) werden bei entsprechendem Asset Management-Auftrag beachtet oder sind Teil einer explizit angeführten nachhaltigen Aktienauswahl-Strategie bei einzelnen Investmentfonds der Warburg Invest.

Diese Leitlinien verstehen sich als flexibel zu handhabendes Grundgerüst, das eine individuelle Entscheidung im Einzelfall ermöglichen soll. Sie werden regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Wichtige Kriterien bei der Ausübung von Stimmrechten sind aus unserer Sicht:

- uneingeschränktes Testat des Jahresabschlusses durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer
- Transparenz und zeitnahe Kommunikation seitens des Managements
- angemessene Ausschüttungsquote
- Satzungsänderungen sollen nicht zu einer Einschränkung der Aktionärsrechte führen

Jede Abstimmung wird von Fall zu Fall entschieden. Um eine objektive Meinungsbildung zu gewährleisten, werden die Mitarbeiter der Abteilung Portfoliomanagement sowie eine Führungskraft aus dem Portfoliomanagement am Prozess beteiligt. Die eigentliche Ausübung der Stimmrechte, verbunden mit unseren Weisungen, erfolgt durch professionelle Vertreter (Proxy Voting-Anbieter bzw. Aktionärsschutzvereinigung).

Derzeit lässt sich die Gesellschaft durch die DSW Service GmbH, Düsseldorf (DSW) vertreten. Die DSW bietet Ihren Mitgliedern an, Hauptversammlungen in Deutschland und Österreich zu besuchen und das Stimmrecht auszuüben. Die DSW analysiert im Voraus die vorliegenden Tagesordnungspunkte der Hauptversammlungen und erarbeitet Stimmrechtsvorschläge. Diese Stimmrechtsvorschläge werden den Mitgliedern mit einer entsprechenden Begründung zur Verfügung gestellt. Davon unberührt kann die Gesellschaft auch selbst von Ihrem Recht, die Hauptversammlung zu besuchen, Gebrauch machen.

Für ihre Nachhaltigkeitsfonds erhält die Warburg Invest zusätzliche Beurteilungen einer externen Nachhaltigkeits-Analyse-Agentur, derzeit ISS ESG. Diese, i.d.R. nicht-finanziellen Aspekte, werden in einem internen Gremium evaluiert zur Bestimmung des Stimmrechtsverhaltens der Gesellschaft für diese Fonds mit herangezogen. Dieses Vorgehen ist eingebunden in das ganzheitliche Nachhaltigkeitskonzept der Gesellschaft (s. hierzu <https://www.warburg-fonds.com/de/wir-ueber-uns/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitskonzepte/>).

## **Transparenz**

Die Warburg Invest wird gemäß der Umsetzung der ARUG II einen Bericht über die Umsetzung ihres Abstimmungsverhaltens und der Stimmrechtsausübung in einem 12-Monats-Intervall auf ihrer Webseite veröffentlichen, erstmalig für das Jahr des Inkrafttretens, zum Jahresanfang 2021. Der Bericht wird – sofern eine Datenerhebung bei nachgenannten Punkten möglich, wirtschaftlich sinnvoll und im Sinne der Investmentvermögen ist – allgemeine Angaben zum Abstimmungsverhalten, zu den wichtigsten Abstimmungen und zum Einsatz von Stimmrechtsberatern umfassen.

Wenngleich die Gesellschaft die bestehenden Regelungen zum Abstimmungsverhalten und der Stimmrechtsausübung grundsätzlich auf alle Portfoliogesellschaften anwendet, können gemäß § 134b (3) Aktiengesetz unbedeutende Beteiligungen ausgenommen werden. Die Warburg Invest folgt diesem Wahlrecht und priorisiert - wie oben beschrieben - zu diesem Zweck die Beteiligungen entsprechend der möglichen Einflussnahme sodass die Stimmrechtsabgabe möglichst effektiv eingesetzt werden kann.

Eine rückwirkende Berichterstattung über das Abstimmungs- und Mitwirkungsverhalten der Warburg Invest vor Inkrafttreten der ARUG II wird aufgrund der in der Regel gegebenen Geringfügigkeit der Beteiligungshöhen an den Portfoliogesellschaften nicht erfolgen, da der damit verbundene Aufwand nicht im Sinne des Investmentvermögens bzw. der Anleger wäre.

Sondervermögen deren Portfolioverwaltung durch eine beauftragte, externe Asset Management Gesellschaft vorgenommen wird, sind von dieser Leitlinie zum Abstimmungsverhalten und der Stimmrechtsausübung ausgenommen. Eine Umsetzung der ARUG II erfolgt im Rahmen dieser ausgelagerten Tätigkeit durch die externen Asset Management Gesellschaften.

Informationen zu vorgenannten Punkten sind auf der Webseite der Warburg Invest (<https://www.warburg-fonds.com/de/wir-ueber-uns/corporate-governance.html>) zu finden. Die Veröffentlichungen werden dabei jährlich aktualisiert und für eine Dauer von drei Jahren vorgehalten.

Die Warburg Invest stellt den Anlegern auf Wunsch die Informationen gemäß Artikel 37 der Delegierte Verordnung (EU) 231/2013 kostenfrei zur Verfügung.